

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LINGENAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 05.03.2024

2. Verordnung: 1. Novelle zur Gebührenverordnung 2024

VERORDNUNG DER GEMEINDE LINGENAU ÜBER DIE FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE, GEMEINDEABGABEN, -STEUER UND -GEBÜHREN FÜR DAS JAHR 2024

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Lingenau vom 04.03.2024 werden gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, idF BGBl. I Nr. 168/2023 folgende Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren für das Jahr 2024 verordnet:

§ 1 Hebesätze, Gemeindeabgaben, -steuern und -gebühren

	EURO / Hebesatz
1) Grundsteuer:	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe Bemessungsgrundlage € 644,45	Hebesatz 500%
b) für sonstige Grundstücke und Gebäude Bemessungsgrundlage € 27.033,37	Hebesatz 500%
2) Kommunalsteuer: von der Bemessungsgrundlage beträgt der einheitliche Steuersatz	3%
3) Tourismusbeitrag: Ortsklasse veranschlagtes Gesamtaufkommen in % der Bemessungsgrundlage	C 54.300,00 0,80%
4) Gästetaxe: Der § 4 der Verordnung über die Einhebung einer Gästetaxe der Gemeinde Lingenau wird im Folgenden geändert. Der § 4 hat zu lauten: Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit pro Person und Nächtigung festgesetzt. Für Gäste in Ferien- oder Jugendheimen und Campingplätze pro Person und Nächtigung.	2,10 2,10

	EURO
<p>5) Zweitwohnungsabgabe: Die Verordnung über die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe der Gemeinde Lingenau wurde am 04.03.2024 beschlossen. Der § 3 (1) lautet: Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt jährlich je m² maximal jedoch</p>	<p>15,31 2.296,89</p>
<p>Der § 3 (2) lautet: Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung</p>	<p>138,36</p>
<p>6) Hundesteuer: Gemäß § 2 der Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe wird die Höhe der Hundesteuer wie folgt festgesetzt: für den ersten Hund für jeden weiteren Hund</p>	<p>71,00 126,00</p>
<p>Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen:</p>	
<p>7) Abfallgebühren (einschließlich 10 % USt.) <u>Grundgebühr jährlich gemäß § 4 Abfallgebührenverordnung:</u> Einpersonenhaushalt Zweipersonenhaushalt Drei- und Mehrpersonenhaushalt Ferienhaus, -wohnung Sonstige Abfallverursacher</p>	<p>59,00 59,00 72,00 59,00 72,00</p>
<p><u>Abfuhrgebühren:</u> 8 l Bioabfallsack 15 l Bioabfallsack 20 l Restabfallsack 40 l Restabfallsack 60 l Restabfalleimer 120 l Restabfalltonne 240 l Restabfalltonne 660 l Restabfalltonne 660 l Rechengut ARA 800 l Restabfalltonne 1.100 l Restabfalltonne 120 l Bioabfalltonne 240 l Bioabfalltonne 600 l Bioabfalltonne 240 l Gestrasack (inkl. 20 % USt.)</p>	<p>0,95 1,55 1,95 3,90 5,85 11,70 17,54 38,49 65,43 46,65 64,13 9,84 19,56 32,18 1,90</p>

	EURO
Sämtliche Entsorgungsgebühren des ASZ Hittisau, welche in der Gebührenverordnung der Gemeinde Hittisau verordnet wurden, gelten auch für die Gemeinde Lingenau.	
8) Wassergebühren (einschließlich 10 % USt.) Anschlussgebühr gem. § 4 Wassergebührenverordnung: Beitragssatz je m ² anrechenbarer Fläche	40,37
Wasserbezugsgebühr je m ³ Verbrauch gem. § 11 Wassergebührenverordnung	1,60
Grundgebühr je Monat gem. § 12 Wassergebührenverordnung	5,13
Zählermiete pro Monat gem. § 14 Wassergebührenverordnung:	
a) Zählermiete je Monat (Miete für normalen Zähler) 3-5 m ³	1,73
b) Zählermiete je Monat (Miete für mittleren Zähler) 7-10 m ³	1,96
c) Zählermiete je Monat (Miete für großen Zähler) 20 m ³	3,46
d) Zählermiete Großzähler je Monat	22,03
9) Abwasserbeseitigung (einschließlich 10 % USt.) Anschlussgebühr gemäß § 13 Kanalordnung: Beitragssatz je m ² anrechenbarer Fläche	41,78
Kanalbenutzungsgebühr je m ³ Wasserverbrauch gemäß § 20 Kanalordnung	3,84
Übernahme von Klärgrubeninhalte je m ³	11,52

§ 2

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gemeindeabgaben, -steuern, -gebühren und -beiträge für das Jahr 2024 vom 06.11.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Philipp Fasser

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Lingenau Hof 258 6951 Lingenau E-mail: gemeinde@lingenau.at überprüft werden.</p>

VERLAUTBART

an der Gemeinde-Anschlagtafel
sowie auf der Gemeinde-Homepage

(www.lingenau.at)

vom 05.03.2024 bis 30.05.2024

Gemeinde Lingenau

